

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Zahnradwerk Pritzwalk GmbH

1.) ALLGEMEINES

Die nachfolgenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" sind wesentlicher Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, die wir mit jedweddem Auftraggeber abschließen. Hiervon abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Diese Einkaufsbedingungen werden auch sämtlichen künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns zugrundegelegt und erst durch unsere jeweilige neuen Einkaufsbedingungen abgelöst.

2.) VERTRAGSSCHLUß UND WEITERE ABREDEN

- a.) Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabruf sowie deren Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen; dies gilt insbesondere auch für eine Vereinbarung über den Fortfall dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung dieser Schriftform genügt die Datenfernübertragung oder die Übermittlung per Telefax.
- b.) Alle mündlichen Vereinbarungen vor, bei oder auch nach Vertragsabschluß müssen wir uns nur dann entgegenhalten lassen, wenn sie aus unserem Hause schriftlich bestätigt wurden.

3.) LIEFERUNG

- a.) Maßgebend für die Einhaltung des verbindlich vereinbarten Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" gemäß DDU / DDP Incoterms 2000 vereinbart, so hat der Lieferant die Ware in Abstimmung mit dem Spediteur so bereitzustellen, daß der Spediteur die Ware zum vereinbarten Liefertermin ausliefern wird.
- b.) Die Verpflichtung des Lieferanten, die Ware aufzustellen oder zu montieren, enthält grundsätzlich auch die Pflicht, sämtliche hierauf entfallende Kosten zu tragen.
- c.) Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, sind Teillieferungen generell unzulässig. Wir sind zur Annahme von nicht vereinbarten Teillieferungen nicht verpflichtet, wenn diese Teillieferung nicht unter Berücksichtigung der Natur des Liefergegenstandes und seiner Zweckbestimmung zumutbar ist und wir über die Absicht, in Teilen zu liefern, spätestens vierundzwanzig Stunden vor der teilweisen Auslieferung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden.
- d.) An der zum Lieferumfang eines Produktes gehörenden Software erwerben wir neben dem Nutzungsrecht gem. §§ 69a, ff. UrhG auch das Nutzungsrecht in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Hierzu gehört insbesondere auch die Erstellung einer Sicherheitskopie.
- e.) Als Erfüllungsort gilt derjenige Ort, an welchem gemäß der jeweiligen Bestellung oder dem jeweiligen Abruf die Annahme der Lieferung durch uns erfolgen soll.

4.) HÖHERE GEWALT

Elementarschäden, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Beide Seiten verpflichten sich, unverzüglich alle zumutbar erreichbaren und zur Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen erforderlichen Auskünfte einzuholen und wechselseitig zu erteilen.

5.) RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- a.) Die Rechnung wird frühestens bei Lieferung und Abnahme der Ware gestellt. Der Rechnungsbetrag ist netto Kasse binnen 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- b.) Der Versand ist uns nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung bzw. des jeweiligen Lieferabrufes anzuzeigen. Rechnungen sind an die jeweils der Bestellung oder dem Abruf beigefügte Anschrift zu richten, wobei der Lieferant die zur Zuordnung erforderlichen Angaben, insbesondere Bestellnummer und Bezeichnung der Lieferung hinzufügt. Die Rechnung wird nicht der Lieferung beigegeben.
- c.) Preise verstehen sich netto frei Werk verzollt einschließlich Verpackung.

6.) GEFÄHRTRAGUNG UND RÜGEPFICHT

- a.) Der Lieferant trägt bis zur Annahme der Ware am vereinbarten Auslieferungsort die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes.
- b.) Die Ware wird jeweils nach Eingang der Lieferung von der Käuferin äußerlich untersucht. Erhält der Lieferant nicht binnen sieben Tagen ab Lieferung anderweitige schriftliche Nachricht unter Bezeichnung der beanstandeten Abweichungen, so gilt die Ware nach Art, Menge und sichtbarer Beschaffenheit als ordnungsgemäße Lieferung.
- c.) Die Parteien sind sich einig, daß bezüglich aller nicht durch einfache Anschauung feststellbaren Abweichungen insbesondere bei der Materialqualität Rügen auch dann noch rechtzeitig erfolgen, wenn sie unverzüglich schriftlich dann erfolgen, wenn sich der jeweilige Fehler bemerkbar macht und benennen läßt.

7.) SCHLECHTLIEFERUNG UND SCHADENERSATZ

- a.) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gerügten Mängel zu seinen Lasten zu beseitigen. Dies umfaßt ausdrücklich auch die Bereitstellung einer fehlerfreien

Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter auch, die Mängelbeseitigung innerhalb einer ihm von uns schriftlich mitgeteilten Frist vorzunehmen.

- b.) Ist der Lieferant nicht in der Lage, binnen einer zumutbaren Frist Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung zu bewerkstelligen, so teilt er uns dies unverzüglich mit. In diesem Falle sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten zur Vermeidung weitergehender eigener Fertigungsabrisse und Ausfallkosten oder solcher Kosten bei unseren Kunden selbständig Nacharbeit, Sonderprüfungen und / oder Ersatzlieferungen zu veranlassen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- c.) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine oder Fristen haftet der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden auch dann für sämtliche Verzugschäden, wenn der Lieferant von der Einhaltung der Liefertermine gefährdenden Umständen Kenntnis hatte, uns aber nicht unverzüglich schriftlich über diese Umstände benachrichtigte.
- d.) Darüberhinaus haftet der Lieferant für diejenigen Schäden, die uns aus verspäteter Lieferung erwachsen, allerdings nicht für entgangenen Gewinn. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
- e.) Darüber hinaus trägt der Lieferant auch sämtliche weiteren Kosten, die uns durch Schlecht- oder Falschlieferung entstehen.
- f.) Jegliche Haftung unsererseits ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8.) RÜCKGRIFFSREGELUNGEN UND VERJÄHRUNG

- a.) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- b.) Unabhängig von der Kenntnis des Lieferanten verjähren Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir von unseren Kunden schriftlich in Anspruch genommen wurden, spätestens aber zwei Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- c.) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, daß der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung wäre mit der Art der Sache oder der Natur des Mangels unvereinbar.
- d.) Der Lieferant ist verpflichtet, uns hinsichtlich sämtlicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die auf der Beschaffenheit des Liefergegenstandes beruht. Dabei werden Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten dem Lieferanten zugerechnet, soweit er nicht nachweist, daß diese nicht von ihm zu vertreten sind. Soweit der Lieferant zur Freistellung verpflichtet ist, betrifft dies auch alle mit der Inanspruchnahme verbundenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

9.) VEREINBARUNGEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG

- a.) Von uns bereitgestellte Unterlagen und Werkstoffe bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß und für uns verwendet werden. Der Lieferant haftet für nicht bestimmungsgemäße Verwendung auch insoweit, als hierdurch Folgeschäden ausgelöst werden.
- b.) Alle geschäftlichen oder technischen Einzelheiten, welche dem Lieferanten anlässlich der Vertragsanbahnung, des Abschlusses und der Vertragserfüllung bekannt werden, hat der Lieferant vertraulich zu behandeln. Auch innerhalb des Betriebes des Lieferanten dürfen derartige Angaben nur denjenigen und nur insoweit zur Verfügung gestellt werden, als diese dieser Angaben zur Ausführung der Lieferung bedürfen. Alle Rechte an technischen und geschäftlichen Informationen verbleiben ausschließlich bei uns.
- c.) Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns durch Verletzung der Vertraulichkeitsabrede entstehen. Dies umfaßt insbesondere auch den uns entgehenden Gewinn.
- d.) Soweit Mitarbeiter des Lieferanten oder Dritte in Erfüllung einer dem Lieferanten obliegenden Tätigkeit auf unserem Gelände oder an unseren Geräten Arbeiten ausführen, so ist der Lieferant dafür verantwortlich, daß diese sich an unsere Betriebsordnung halten. Sämtliche Schäden, welche uns durch Fehlverhalten entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

10.) RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- a.) Die mit uns geschlossenen Verträge unterliegen insgesamt deutschem Recht.
- b.) Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Vereinbarung erwachsenden Streitigkeiten ist Neuruppin.

11.) ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gelten die weiteren Bestimmungen der Vereinbarung unbeeinträchtigt fort. Beide Seiten verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Abrede unverzüglich durch eine solche zu ersetzen, welche der fallenden Vereinbarung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich im Laufe der vertraglichen Beziehungen herausstellt, daß diese Rahmenvereinbarung eine zu schließende Lücke enthält.